

Absender/Absenderin:



Eingangsstempel

*Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg
Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe
- Kindertagespflege -
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld*

Bewerbungsbogen

Kindertagespflege Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der im Folgenden aufgeführten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Überprüfung, Eignungsfeststellung und Qualifizierung bin ich einverstanden.

_____, den _____

Unterschrift

Tagesfamilie



	Bewerber/Bewerberin	Ehegatte/Ehegattin Lebensgefährte/Lebensgefährtin
Familienname
Geburtsname
Vorname
Geburtstag
Geburtsort
Staatsangehörigkeit
Religion
Schulabschluss
Erlerner Beruf
Derzeitige Tätigkeit

Adresse

Straße:
 PLZ-Ort: Ortsteil:
 Telefon: Handy:
 E-mail:

Persönliche Familienverhältnisse

verheiratet seit getrennt seit ledig
 geschieden seit: sonst.:



Name und Geburtstag der im Haushalt lebenden Kinder

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

Name und Geburtstag der n i c h t im Haushalt lebenden Kinder

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

Sonstige im Haushalt lebende Personen/Verwandtschaftsverhältnis

- 1.
- 2.

Freizeitinteressen

➤ Unsere Familie hat folgende Freizeitinteressen

.....

.....

.....

.....



Bankverbindung

Kontoinhaber/
Kontoinhaberin:

Bankinstitut:

IBAN:

BIC:

Angaben zum/ zur Bewerber/Bewerberin

➤ Bestehen bei Ihnen gesundheitliche Beeinträchtigungen, die eventuell Auswirkungen auf die Betreuung von Tageskindern haben?

ja

nein

➤ Praktische Erfahrungsbereiche (bisher ausgeübte Tätigkeiten und Funktionen, Soziales Jahr, Kinderbetreuung):



Wohnsituation

Eigenheim Eigentumswohnung Mietwohnung/-haus

Wohnfläche qm Anzahl der Räume

bei Mietwohnungen:

Ist der Vermieter/ die Vermieterin mit einer Kindertagespflegetätigkeit einverstanden?

ja nein

Persönliche Lebensgeschichte





Motivationsschreiben

- Aus welchen Gründen möchten Sie als Tagesmutter / Tagesvater tätig werden?
- Nennen Sie Ihre drei wichtigsten Erziehungsziele!

Leitfaden

Kindertagespflegeperson werden

- Nachweis eines Schulabschlusses
- deutsche Muttersprache oder deutsche Sprachkenntnisse mind. Zertifikat B 1
- für die Tätigkeit relevante Zeugniskopien
- Bewerbungsvorlagen sind bei der Kindertagespflege des Landkreises erhältlich
- legen Sie bitte den handgeschriebenen ausführlichen Lebenslauf bei
- nach Eingang und Sichtung Ihrer Unterlagen werden Sie für unseren nächsten Informationsvormittag vorgemerkt
- Informationsveranstaltung
- Verpflichtung zur Tätigkeit in der Kindertagespflege für mindestens 2 Jahre
- Erstgespräch
- Qualifizierungskurs Kindertagespflege I und II, 160 Unterrichtseinheiten
- Antragsstellung auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege
- Erste-Hilfe-Kurs am Kind (z. B. DRK Bad Hersfeld oder Rotenburg)
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII aller erwachsenen Personen im Haushalt der Kindertagespflegeperson (bitte erst nach Aufforderung bei der Gemeinde oder Stadt anfordern)
- Ärztliches Attest und Nachweis gemäß Masernschutzgesetz - Vordruck bei der Kindertagespflege des Landkreises
- Hausbesuch durch die zuständige Fachberatung/Fachaufsicht, auch wenn nicht im Haushalt der Kindertagespflegeperson betreut werden soll
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII

Absender/Absenderin:



Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg
Fachdienst Kinder- u. Jugendhilfe
- Kindertagespflege -
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld

ERKLÄRUNG DER KINDERTAGESPFLEGEPERSON

Hiermit versichere ich gegenüber dem Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagespflege - des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, dass

- ich weder vorbestraft bin, noch gegen mich zurzeit ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren läuft.
- ich über Vorstrafen oder laufende Ermittlungsverfahren von in meinem Haushalt lebenden Personen über 14 Jahre unverzüglich informiere.
- bei keiner in meinem Haushalt lebenden Personen eine Suchterkrankung oder eine seelische Beeinträchtigung vorliegt.
- für keines meiner Kinder Hilfen zur Erziehung durch ein Jugendamt gewährt werden oder wurden.
- ich und keine der in meinem Haushalt lebenden Personen einer Gruppierung angehört bzw. eine Weltanschauung vertritt, die nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist.
- ich zum Wohl der mir anvertrauten Kinder mit den Eltern und der Fachberatung Kindertagespflege zusammen arbeiten werde.
- ich keine seelische und körperliche Gewalt bei der Erziehung und Betreuung von Kindern anwende.

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, ein ärztliches Attest und ein Nachweis gemäß Masernschutzgesetz werde ich nach Aufforderung einreichen.

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Mir ist klar, dass bei Falschangaben meine Erlaubnis zur Kindertagespflege widerrufen wird.

_____, den _____

Unterschrift

01.04.2025

Masernschutz

Informationen für Kindertagespflegepersonen

Am 1. März 2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Das hat auch Auswirkungen auf die Kindertagespflege

Müssen alle Kinder in einer Kindertagespflegestelle geimpft sein?

Ja, **alle Kinder**, die eine Kindertagespflegestelle ab dem ersten Geburtstag besuchen, müssen geimpft sein.

Ausnahme:

Kinder, die aus **gesundheitlichen Gründen**, z. B. wegen einer Allergie gegen einen Bestandteil des Impfstoffs, nicht geimpft werden können, sind davon ausgenommen. Der Nachweis durch eine ärztliche Bescheinigung ist erforderlich. Diese muss von den Personensorgeberechtigten zur Prüfung beim Gesundheitsamt vorgelegt werden.

Eine Überprüfung ärztlicher Bescheinigungen bezüglich einer Impfkongtraindikation erfolgt ausschließlich durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt des Gesundheitsamtes. Ebenso eine Beurteilung eines entsprechenden Maserntiters. Es bleibt die Aufgabe der Personensorgeberechtigten für eine entsprechende Bescheinigung des Gesundheitsamtes zur Vorlage bei der Kindertagespflegestelle zu sorgen.

Allgemeine Regeln:

Für Kinder im **Säuglingsalter** gilt diese Regelung nicht, weil sie erst ab frühestens 9 Monaten geimpft werden können.

Alle betreuten Kinder, die mindestens **1 Jahr** alt sind, müssen **eine** Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität aufweisen.

Alle betreuten Kinder, die mindestens **2 Jahre** alt sind, müssen zwei Masernschutzimpfungen oder eine (i.d.R. infolge einer Masernerkrankung erworbene) ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen.

Der Impfnachweis muss von der Kindertagespflegeperson geprüft werden. Eine Betreuung ohne altersentsprechenden Immunitätsnachweis ist nicht möglich.

Grundsätzlich gilt:

Kinder, die nicht gegen Masern geimpft sind oder keine Bescheinigung darüber vorlegen können, dass sie aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können, dürfen nicht in einer Kindertagespflegestelle betreut werden (Ausnahme Säuglinge).

Müssen auch Kindertagespflegepersonen geimpft werden?

Ja, wenn sie **nach 1970 geboren** sind. Wer aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht geimpft werden kann, muss auch nicht geimpft werden.

Kindertagespflegepersonen müssen ihren Impfschutz gegenüber der Kindertagespflege des Landkreises Hersfeld-Rotenburg bis spätestens **31.07.2022** durch einen Impfnachweis oder eine ärztliche Bescheinigung nachweisen.

Was kostet eine Impfung gegen Masern?

Die Impfung gegen Masern ist für Kinder und Kindertagespflegepersonen kostenfrei und wird von der Krankenkasse übernommen.

Die Überprüfung des Impfstatus durch eine Blutuntersuchung sowie das Ausstellen eines Attestes sind ggf. kostenpflichtig.

Wie ist das mit dem Datenschutz?

Personenbezogene Daten von Kindern und Personensorgeberechtigten, die im Rahmen der Impfpflicht von den Kindertagespflegepersonen erhoben werden, dürfen (mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten) an das Gesundheitsamt weitergeleitet werden. Dieses gilt auch für die besonders sensiblen Daten zum Gesundheitszustand.

Die Daten dürfen jedoch nicht an Dritte weitergegeben werden, d. h. die Kindertagespflegeperson darf keine Informationen über den Gesundheitszustand oder den Impfstatus eines Kindes an andere Eltern weitergeben.

Gibt es Sanktionen gegen Kindertagespflegepersonen?

Ja, sollten sich Kindertagespflegepersonen weigern, sich impfen zu lassen, einen Immunnachweis oder ärztliche Bescheinigung zu erbringen, kann dies zur **Verweigerung der Erlaubnis zur Kindertagespflege** führen.

Werden nicht geimpfte Kinder oder Kinder ohne ärztliches Attest betreut und dies nicht oder nicht rechtzeitig dem Gesundheitsamt gemeldet, droht ein **Bußgeld**.

Dafür, ob Familienangehörige der Kindertagespflegeperson auch einen Masernschutz nachweisen müssen, gibt es noch keine Vorgaben.

Absender/Absenderin:

Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg
Fachdienst Kinder- u. Jugendhilfe
- Kindertagespflege -
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld

SCHWEIGEPFLICHTENTBINDUNG

- Hiermit ermächtige ich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FD Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagespflege – des Landkreises Hersfeld-Rotenburg Auskünfte über meine Person zum Zwecke der Anerkennung als Tagespflegeperson bei Sozialleistungsträgern, z. B. Jugendhilfeträger, Grundsicherungsträger einzuholen.

_____, den

Unterschrift